

## Grundsicherungsrecht

### Anrechnung einer Aufwandsentschädigung

§ 1908 i BGB, § 1835 a BGB, § 11 b SGB II, § 11 a SGB II, § 3 EStG, § 11 SGB II, § 330 SGB III, §§ 48, 50 SGB X

Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1908 i, 1835 a BGB gehören nicht zu den nach § 11 a Abs. 3 Satz 1 SGB II zu berücksichtigenden Einkommensarten, denn es handelt sich nicht um Einnahmen, die in ihrer Verwendung zweckbestimmt sind. (Redaktioneller Leitsatz)

BSG, Urteil vom 24.8.2017 – B 4 AS 9/16 R, BeckRS 2017, 134686

### Sachverhalt

Der Kläger wendet sich gegen die Teilaufhebung der Bewilligung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II aufgrund der Berücksichtigung von Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer. Insoweit erzielte der Kläger in den Jahren 2012 und 2013 Einnahmen als Betreuer gemäß den §§ 1908 i, 1835 a BGB, die ihm jährlich zustanden und in den betreffenden Jahren jeweils in den Monaten Juni, August, Oktober 2013 ausgezahlt wurden. Die Beklagte erließ nach Anhörung einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid und forderte die geleisteten Grundsicherungsleistungen im Monat des jeweiligen Zuflusses nach Abzug eines monatlichen Freibetrages in Höhe von 175 € teilweise gemäß §§ 330 Abs. 3 S. 1, 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 50 Abs. 1 S. 1 SGB X zurück. Nach Erhebung des Widerspruchs erhöhte die Beklagte den Freibetrag auf 200 €, wies den Widerspruch aber im Übrigen als unbegründet zurück. Der Kläger erhob Klage und machte geltend, dass es sich bei der Aufwandsentschädigung um eine Pauschale handele, welche lediglich eine pauschale Entschädigung für die von ihm vorverauslagten Auslagen darstelle und gemäß § 3 Nr. 26 b EStG steuerfrei geleistet werde. Zudem handele sich um eine zweckbestimmte Einnahme, welche gemäß § 11 a Abs. 3 SGB II privilegiert sei. Nachdem die Klage vom Sozialgericht und Landessozialgericht als unbegründet abgewiesen wurde, erhob der Kläger vor dem Bundessozialgericht Revision und rügte die Verletzung der §§ 11 a Abs. 3, 11 b Abs. 2 S. 3 SGB II und des § 1835 a BGB.

### Entscheidung

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts hat der Kläger in den betreffenden Monaten keinen Anspruch auf höhere Grundsicherungsleistungen. Der Bedarf mindere sich vielmehr in den Monaten des Zuflusses um das berücksichtigungsfähige Einkommen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer. Es handele sich bei der Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1908 i, 1835 a BGB zunächst nicht um eine Einnahme, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung erbracht werde. Eine Leistung, welche nicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolge, werde aber durch die Vorschrift des § 11 a Abs. 3 S. 1 SGB II nicht privilegiert. Darüber hinaus handelt es sich auch nicht um eine zweckbestimmte Einnahme im Sinne dieser Vorschrift. Ein entsprechender Verwendungszweck sei dem Wortlaut der §§ 1908 i, 1835 a BGB nicht zu entnehmen. Dem Betreuer sei für die erhaltene Zahlung kein Verwendungszweck vorgegeben.

Zudem führt das BSG aus, dass die Beklagte auch zutreffend einen Betrag iHv 200 € abgesetzt hat. Gemäß § 11 b Abs. 2 S. 3 SGB II trete an die Stelle eines Grundfreibetrags iHv 100 € ein Betrag iHv 200 €, wenn eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge erhalte, die ua gemäß § 3 Nr. 26 b EStG steuerfrei sind. Aus diesem Verweis zeigt sich auch, dass ein genereller Ausschluss der Anrechnung einer Aufwandsentschädigung systematisch ausscheide, da die Verweisung im Sinne dieser Vorschrift ansonsten leerlaufen würde.

Darüber hinaus musste der Absetzbetrag iHv 200 € auch konkret im Monat des Zuflusses berücksichtigt werden. Die Monatsbeträge waren – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht zu einem Jahresbetrag iHv 2.400 € zu kumulieren und die jeweilige (Gesamt-) Zahlung sodann hiervon abzusetzen. Zwar schreibe § 1835 a Abs. 2 BGB zwingend die jährliche Auszahlung der Aufwandsentschädigung vor. Im Rahmen des SGB II gilt aber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei der Berechnung des Einkommenszuflusses und der Absetzbeträge das „Monatsprinzip“, wonach die Bedarfe eines Monats den Bedarfsdeckungsmöglichkeiten in diesem Monat gegenüberzustellen sind. Eine andere Regelung wäre lediglich bei einer Änderung durch den Gesetzgeber möglich.

Letztlich wäre es dem Kläger dennoch möglich gewesen, einen höheren Absetzbetrag geltend zu machen. Dies bedarf allerdings des konkreten Nachweises seiner Ausgaben, welchen der Kläger zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht erbracht hatte.

### Für die Praxis

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts zeigt deutlich, dass zwischen der steuerrechtlichen Behandlung einer Aufwandsentschädigung, welche im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erzielt wurde und in der Folge ggf. gemäß § 3 Nr. 26 b EStG der Einkommenssteuerfreiheit unterfällt, und der Anrechnung dieser Leistung im Rahmen des Bezuges von Grundsicherungsleistungen strukturelle Unterschiede bestehen. So zielt die Anrechnung im Rahmen der Grundsicherung in erster Linie darauf ab, dem Leistungsbezieher zwar grundsätzlich einen Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu geben, diese jedoch nicht übermäßig zu privilegieren, indem der Leistungsbezieher trotz Einkommens aus dieser Erwerbstätigkeit ungekürzte Grundsicherungsleistungen erhält. Damit ist sowohl ein Anreiz für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt gegeben, auf der anderen Seite aber einem Leistungsmissbrauch der steuerfinanzierten und – lediglich – existenzsichernden Grundsicherungsleistungen vorgebeugt.

In der Praxis ist es bei der Ausübung von Ehrenämtern während des Bezugs von Grundsicherungsleistungen daher empfehlenswert, alle Nachweise über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen aufzubewahren, um eine höhere Absetzung als die Pauschale zu erhalten.

Richter am Sozialgericht Achim Hoffmann,  
Düsseldorf